

Artikel 21.**Wahrung.**

Als Franken im Sinne dieses ubereinkommens gelten Goldfranken im Gewicht von 10/31 Gramm und 0,900 Feingehalt.

Artikel 22.**Gemischte Beforderungen.**

§ 1. — Dieses ubereinkommen ist, vorbehaltlich des § 2, auf Schaden nicht anzuwenden, die wahrend der Beforderung auf einer in der Streckenliste nach Artikel 59 CIV eingetragenen Kraftwagen- oder Schiffsfahrtslinie entstehen.

§ 2. — Werden jedoch Eisenbahnwagen auf einem Fahrschiff befordert, so ist dieses ubereinkommen auf die durch Artikel 2 § 1 erfaten Schaden anzuwenden, die der Reisende durch Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb wahrend seines Aufenthaltes in diesen Wagen, beim Einsteigen in die Wagen oder beim Aussteigen aus den Wagen erleidet.

Fur die Anwendung des vorstehenden Absatzes ist unter dem « Staat, auf dessen Gebiet sich der Unfall des Reisenden ereignet hat », der Staat zu verstehen, dessen Flagge das Fahrschiff fuhrt.

§ 3. — Wenn die Eisenbahn infolge auerordentlicher Umstande genotigt ist, ihren Betrieb vorubergehend zu unterbrechen, und die Reisenden mit einem anderen Beforderungsmittel befordert oder befordern lasst, so haftet sie nach dem fur dieses Beforderungsmittel geltenden Recht. Die Bestimmungen der Artikel 13 bis 17, 18 § 2, 19 und 20 dieses ubereinkommens bleiben jedoch anwendbar.

Artikel 23.**Haftung fur die Folgen nuklearer Ereignisse.**

Die Eisenbahn ist von der ihr nach diesem ubereinkommen obliegenden Haftung befreit, wenn der -Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht ist und wenn nach den besonderen, in einem Vertragsstaat geltenden Vorschriften uber die Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie der Inhaber einer Atomanlage oder eine ihm gleichgestellte Person fur diesen Schaden haftet.

Artikel 24.**Unterzeichnung.**

Dieses ubereinkommen liegt bis zum 1. Juli 1966 zur Unterzeichnung durch die Staaten auf, die eingeladen wurden, sich an der vom 21. bis 26. Februar 1966 in Bern abgehaltenen Konferenz vertreten zu lassen.

Artikel 25.**Ratifikation und Inkraftsetzung.**

Dieses ubereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind so bald wie moglich bei der schweizerischen Regierung zu hinterlegen.

Sobald dieses ubereinkommen von funfzehn Staaten ratifiziert ist, setzt sich die schweizerische Regierung mit den beteiligten Regierungen in Verbindung, um mit ihnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Artikel 26.**Beitritt.**

Will ein Staat, der am Internationalen ubereinkommen uber den Eisenbahn-Personen- und -Gepackverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961 beteiligt ist, das vorliegende ubereinkommen jedoch nicht unterzeichnet hat, diesem beitreten, so teilt er dies der schweizerischen Regierung mit, die davon allen Vertragsstaaten Kenntnis gibt.

Der Beitritt wird einen Monat nach dem Tage wirksam, an dem die schweizerische Regierung den Vertragsstaaten von der Beitrittserklarung Kenntnis gegeben hat.

Artikel 27.**Geltungsdauer und Revision.**

Dieses ubereinkommen hat die gleiche Geltungsdauer wie das Internationale ubereinkommen uber den Eisenbahn-Personen- und -Gepackverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961; es kann nach dem in Artikel 68 § 1 der CIV vorgesehenen Verfahren revidiert und gegebenenfalls in diese eingefugt werden.

Artikel 28.**Wortlaut des ubereinkommens. Amtliche ubersetzungen.**

Dieses ubereinkommen ist dem diplomatischen Gebrauch entsprechend in franzosischer Sprache abgeschlossen und unterzeichnet.

Dem franzosischen Wortlaut sind ein deutscher, ein englischer und ein italienischer Wortlaut beigefugt, die als amtliche ubersetzungen gelten.

Bei Nichtubereinstimmung ist der franzosische Wortlaut magebend.

ZU URKUND DESSEN haben die nachstehenden Bevollmachtigten, deren Vollmachten in guter und gehoriger Form befunden wurden, das vorliegende ubereinkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Bern am sechszwanzigsten Februar neunzehnhundertsechszwanzig in einer Urschrift, die im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt und von der jedem Vertragsstaat eine amtliche Ausfertigung zugestellt wird.

Convention additionnelle**a la Convention internationale concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer (CIV) du 25 fevrier 1961,****relative a la responsabilite du chemin de fer pour la mort et les blessures de voyageurs****LES PLENIPOTENTIAIRES SOUSSIGNES,**

ayant reconnu l'utilite d'une unification des regies de responsabilite du chemin de fer pour les dommages survenus au cours d'un transport international et resultant de la mort, des blessures ou de toute autre atteinte a l'integrite physique ou mentale d'un voyageur, ainsi que de l'avarie ou de la perte des objets qu'il avait avec lui,

ont resolu de completer par une Convention additionnelle la Convention internationale concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer (CIV) du 25 fevrier 1961,

et sont convenus des articles suivants:

Article premier.**Champ d'application.**

§ 1., — La presente Convention regle la responsabilite du chemin de fer pour les dommages causes aux voyageurs par un accident survenu sur le territoire d'un Etat partie a la presente Convention. Au sens de la presente Convention, on entend par « voyageurs »:

a) les voyageurs dont le transport est regi par la Convention internationale concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer (CIV) du 25 fevrier 1961,

b) les convoyeurs des envois effectues conformement a la Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemins de fer (CIM) du 25 fevrier 1961.